



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Februar 2014
(OR. en)**

6053/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0064 (COD)**

**EF 40
ECOFIN 100
DELECT 22**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5112/14 EF 2 ECOFIN 10 DELACT 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 17.12.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 17. Dezember 2013 hat die Kommission den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010² dem Rat übermittelt. In Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU wird auf die Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010³ verwiesen.

¹ Dok. 5112/14 EF 2 ECOFIN 10 DELACT 1.

² ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1.

³ ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84.

2. Die Kommission hat dem Rat den delegierten Rechtsakt am 17. Dezember 2013 übermittelt, und der Rat kann gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 innerhalb einer Frist von drei Monaten, d.h. bis zum 17. März 2014, Einwände gegen ihn erheben.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 31. Januar 2014 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.

4. Daher wird empfohlen, dass der AStV den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen

– zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
